

5.7.1 Die Hausordnung

Die erste Hausordnung wurde am 8. Februar 1872 „regierungsbehördlich genehmigt“³⁶⁸ und gibt einen guten Einblick darin, in welchem Geist die Obsorge über die Armen³⁶⁹ ausgeübt wurde. Neben der klaren Aufgabenteilung zwischen Personal und Gemeinderat klärt die Hausordnung insbesondere wie sich die Armen zu verhalten haben.

Als erstes ist festgehalten, dass der Arme nie zu vergessen habe, dass er arm sei und sich im Armenhaus befinde, „wo er unentgeltlich (sic) und unbekümmert mit dem Nothwendigen versehen ist, und manches Gute genießt, welches ihm außer demselben fehlen würde, dafür hat er nur pünktlichen Gehorsam zu leisten.“³⁷⁰ Dementsprechend stehen die Insass_innen „unter der Aufsicht der barmherzigen Schwestern besonders der Frau Mutter [...] und sind derselben unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig.“³⁷¹ Der Arme hat schließlich dankbar zu sein und sich mit den Anweisungen der Frau Mutter „stets zufrieden zu stellen.“³⁷² Sollte dies nicht der Fall sein oder den Schwestern nicht mit der entsprechenden Achtung begegnet werden, ist dies „der Frau Mutter anzuzeigen, welche das zur Besserung etwa geeignete vorzukehren hat.“³⁷³ Im Fall von „wiederholte[n] Übertretungsfälle[n] derselben Person hat der Ortsvorsteher strengstens zu bestrafen, und das Versprechen der Besserung abzufordern.“³⁷⁴ Der Vorsteher trat hier, wie in vorhergegangenen Beispielen zu den Unterstützungsleistungen bereits ersichtlich wurde, in der Funktion des Erziehers und Oberhauptes auf. Sprich, in erster Instanz bestrafte die Frau Mutter, in zweiter der „Herr Vater“. Dies wird in §33 erneut festgehalten; die einzuleitenden Strafen werden aufgelistet:

„Die Strafen haben zu bestehen:

- a. In Verweisen unter vier Augen oder
- b. vor mehreren Personen
- c. Im Abbruch einer Mahlzeit (entziehen der Mahlzeit)
- d. Im Fasten eines ganzen Tages bei Wasser und Brod.
- e. In der Absperrung in den Hausarrest von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends mit Abbruch der Mahlzeiten.
- f. In der Absperrung von 6Uhr des einen Tages bis 6 Uhr des anderen Tages mit Fasten bei Wasser und Brod den ganzen Tag.

³⁶⁸ GAS 17/10 Schreiben der Regierung an den Ortsvorstand 8. Februar 1872.

³⁶⁹ In diesem Kapitel steht „die Armen“ für die Insassen jeglichen Geschlechts und Alters, da diese so in der Hausordnung genannt werden.

³⁷⁰ „Der Arme vergesse nie, daß er arm sei, und sich im Armenhause befinde [...]“. GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §28.

³⁷¹ GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §7.

³⁷² GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §8.

³⁷³ GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §9.

³⁷⁴ GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §10.